

Normativ, deskriptiv, faktisch

Christoph Lumer

(Erschienen in: Hans Jörg Sandkühler (Hg.): Enzyklopädie Philosophie. Bd. 1. Hamburg: Meiner 1999. S. 957-961.)

normativ / deskriptiv / faktisch - 'Normativ' (n.) hat zwei Grundbedeutungen: *N.1 = Norm beschreibend, deontisch. N.2 = Norm setzend, normierend.*

1. Normativ₁ (Norm beschreibend) und deskriptiv

1. 'N.₁' und 'deskriptiv' (d.) sind wie 'empirisch', 'theoretisch', 'metasprachlich' oder 'evaluativ' zunächst Ausdrücke zur Klassifikation von *Prädikattypen*. *N.e Prädikate* sind z.B.: 'sollen', 'es ist verboten'. *D.e Prädikate* sind z.B.: 'Baum', 'Molekül', *evaluative*: '(sehr) gut', 'häßlich', 'angenehm'.
2. Darüber hinaus werden mit jenen Ausdrücken für Prädikattypen auch *elementare Propositionen* bezeichnet, die ein Prädikat des fraglichen Typs als Hauptprädikat haben, und 3. gewisse komplexe Propositionen mit diesen elementaren Propositionen 4. sowie Urteile, 5. Aussagesätze und 6. konstative Äußerungen, wenn sie solche Propositionen enthalten, zudem 7. *Forschungen*, wenn sie auf die Verifikation der entsprechenden Propositionen zielen ('empirische Wissenschaft'), - 'n.₁' wird allerdings nicht in dieser Verbindung verwendet (s.u.)- und 8. anderes, was mit den fraglichen Gegenständen eng zusammenhängt.

Den Anfang dieser rekursiven Definitionen (siehe Nr. 1) bilden die Definitionen der Ausdrücke für die Prädikattypen. Diese Ausdrücke klassifizieren die Prädikate nach ihren Wahrheitsbedingungen - deren Erfüllung bei einer Standardverifikation überprüft wird. Die Prädikattypen können wie folgt systematisiert werden:

1. deskriptiv₁
 - 1.1. empirisch (= deskriptiv₂)
 - 1.1.1. Wahrnehmungs-
 - 1.1.2. theoretisch
 - 1.1.3. innerpsychisch
 - 1.1.4. gemischt
 - 1.1.4.1. normativ_{1,1}
 - 1.1.4.2. Handlungs-
 - 1.2. metasprachlich
2. evaluativ
3. deskriptiv₁-evaluativ gemischt
 - 3.1. normativ_{1,2}.

Zu 1.1, empirisch: Zur Standardverifikation elementarer *empirischer Propositionen* müssen bestimmte, durch die Bedeutung des Prädikats festgelegte, sinnliche oder innerpsychische Erfahrungen gemacht, Beobachtungen vorgenommen werden.

Zu 2, *evaluativ*: Die ursprünglichen evaluativen oder Wertprädikate sind subjektrelativ, haben eine Variable für ein (häufig nur implizit genanntes) Wertsjekt: 'x ist gut für die Person y'. (Dieses Wertsjekt muß nicht mit dem Sprecher identisch sein: Der Vater sagt zur Tochter: 'Es ist gut für dich, wenn ...'.) Nichtsubjektrelative Wertprädikate sind über subjektrelative zu definieren (etwa so: 'x ist gut' := 'x ist für alle von x Betroffenen gut'). Nach dem *subjektivistischen Naturalismus* gehört zur Bedeutung elementarer *Wertprädikate*, daß sie zur Verifikation auf die Wertstandards der Wertsjekte verweisen: auf die (hypothetischen) Präferenzen oder die diesen Präferenzen zugrundeliegenden Bewertungskriterien. Aus den Wertstandards ergibt sich ggf. *sekundär*, ob und welche empirischen Eigenschaften ein so bewertetes Wertobjekt aufweisen muß. Diese empirischen Anforderungen gehören aber nicht mehr zur Bedeutung des Wertprädikats.¹ (Paradebeispiele für solche ursprünglichen Wertprädikate sind die in der rationalen Entscheidungstheorie definierten Nutzen- oder Wünschbarkeitsbegriffe.)

Zu 1.1.4.1, *normativ_{1,1}*: Der Ausdruck 'Norm' hat mindestens zwei Grundbedeutungen: *Norm₁ = Handlungsweise*: die Norm, daß man nach Hause geht, wenn die Gastgeber schlafen gehen wollen; diese Norm gilt hier nicht. *Norm₂ = geltende, in Geltung befindliche Norm₁, d.h. die Tatsache, daß eine Norm₁ gilt*: die Norm, daß es geboten ist, daß man nach Hause geht, ...; eine Norm außer Kraft setzen; diese Norm ist ein Pfeiler unseres Rechtssystems. '*N. 1*' heißt: *eine Norm₂ beschreibend = aussagend, daß eine Norm₁ gilt = deontisch*: 'Nach islamischem Recht ist die Polygamie erlaubt.' ist ein n.er(1) Satz. Wegen der Verwechslungsgefahr mit 'n.2' (s.u.) empfiehlt es sich allerdings, statt 'n.1' durchgängig den Ausdruck 'deontisch' zu verwenden. Die n.en₁ (deontischen) Grundprädikate sind 'geboten', 'verboten' und 'erlaubt'. 'Daß es geboten ist, nach Hause zu gehen, wenn ...' bedeutet also: daß die Norm₁ gilt, daß man nach Hause geht, wenn ... Daß *eine Norm₁ sozial gilt*, heißt, daß sie weitgehend absichtlich befolgt wird und daß eine bekanntgewordene Übertretung meist durch formelle oder informelle Sanktionen geahndet wird. Daß *eine Norm₁ juristisch gilt*, bedeutet, daß sie ein als soziale Norm₁ geltendes Normeneinsatzverfahren (z.B. Gesetzgebungsverfahren) korrekt durchlaufen hat. Was es heißt, daß *eine Norm₁ apriori, von Natur aus, durch göttlichen Beschluß, oder ähnliches gilt*, ist unklar. - Wenn 'Normgeltung' in der eben skizzierten Form definiert werden kann, sind n.e₁ Prädikate komplexe empirische Prädikate.

Zu 1, *deskriptiv₁*: '*D.*' bedeutet in einem engen Sinne dasselbe wie 'empirisch' (d.2); in einem weiten Sinne (d.1) sind die nichtevaluativen Prädikate, Propositionen etc. *d. N.es₁* (in der eben skizzierten Bedeutung) ist also in beiden Fällen d. - wie die Kurzdefinition 'n.1 = Norm beschreibend' schon andeutet. Nach diesen Bestimmungen sind Wertprädikate, also Prädikate, mit denen die Einhaltung subjektiver Wertstandards beurteilt wird, *per definitionem* nicht d.; sie können gleichwohl eindeutige Wahrheitsbedingungen haben und naturalistisch, auf komplizierte Weise ausschließlich mit d.en Prädikaten definiert sein.

Zu 3.1, *normativ_{1,2}*: Umstritten ist, was es bedeutet, daß eine Norm₁ '*moralisch gilt*' oder daß etwas '*moralisch geboten ist*'. Relativ unumstritten ist, daß moralische Geltung nicht dasselbe ist wie juristische oder soziale: Was juristisch oder sozial geboten ist, ist möglicherweise moralisch nur erlaubt oder gar verboten - und umgekehrt. Was bedeuten 'p ist moralisch geboten' etc. dann? 1.

Die radikalste Antwort liefert der *metaethische Nonkognitivismus*: Sätze dieser Art seien überhaupt nicht wahrheitsfähig, sondern z.B. präskriptiv oder expressiv. Angesichts der vielen - wenn auch konkurrierenden - Begründungen für solche moralisch n.e₁ Sätze und ihrer kognitiven Behandlung im Alltag ist der metaethische Nonkognitivismus eher eine Verzweiflungsstrategie, der die Bemühungen um eine auch phänomenologisch und den Problemen angemessene Lösung zu früh aufgibt. 2. Eine erste (metaethisch) kognitivistische Antwort ist: Moralisch n.e₁ Propositionen seien evaluativ, also Werturteile; Utilitaristen tendieren z.B. dazu, 'p ist moralisch geboten' mit 'p ist moralisch optimal' gleichzusetzen. Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Unterschied zwischen moralisch Gutem und Gebotenen verwischt wird, kann der evaluative Ansatz die Verbindlichkeit moralischer Normen nicht erklären. 3. Alternativ kann man deshalb zwischen sozialer und moralischer n.e₁ Geltung so unterscheiden, daß man annimmt, die Verbindlichkeit moralischer Normen komme nicht von sozialen, sondern von inneren Sanktionen wie dem schlechten Gewissen.² Nach diesem Ansatz wären moralisch n.e₁ Prädikate etc. wie auch die juristischen empirische Prädikate (Einordnung bei 1.1.4.1). Problematisch an diesem rein empirischen Ansatz ist jedoch, daß dabei der ethische Universalismus geopfert wird und daß auch perverse Gewissensforderungen als moralische Gebote zu gelten hätten. 4. Diese Probleme könnten durch eine Definition moralischer Gebote gelöst werden, nach der moralisch Gebotenes zum einen Verbindlichkeit aufgrund äußerer oder innerer Sanktionen besitzt, nach der aber zum anderen sozial Gebotenes nur dann auch moralisch geboten ist, wenn es zusätzlich moralisch begründet ist; und diese Begründung müßte moralisch evaluativer Art sein, etwa beinhalten, daß die gebotene Verhaltensweise moralisch besser ist als die bisherige Praxis. Nach dieser Konzeption hätten moralisch n.e₁ Prädikate etc. also (wie die juristischen, sozialen usw.) eine empirische Definitionsbedingung, zusätzlich aber (und anders als die juristischen, sozialen usw.) eine evaluative Definitionsbedingung. Sie müßten also bei 3.1 eingeordnet werden.

2. Normativ₂ (Norm setzend, normierend)

N.₂ sind *Handlungen, durch die Normgeltungen erzeugt werden*: die Gesetzgebung ist ein n.er Akt; n.e Kraft des Faktischen; n.e Wirkung des guten Beispiels; Urteile der höchsten Gerichte haben für die Rechtsprechung n.e Bedeutung; n.e Ethik / Erkenntnistheorie / Grammatik. N.₂ in Hinblick auf die *soziale* Geltung von Normen₁ sind u.a. das beispielhafte Befolgen der Norm₁, das Sanktionieren von Übertretungen, das Belohnen von Befolgungen der Norm₁. Bei der sozialen Normgeltung gibt es in der Regel nicht einzelne, exponierte n.e₂ Handlungen, sondern - nach der Durchsetzung der Norm₂ - eine eingespielte Befolungs- und Sanktionspraxis, die die Normgeltung stabilisiert: n.e₂ Kraft des faktischen Handelns. N.₂ in Hinblick auf die *juristische* Geltung von Normen₁ sind u.a. Beschlüsse der Legislative.

'Präskriptiv' hat eine ähnliche Bedeutung wie 'n.₂'. *Präskriptiv*, vorschreibend sind Sprechhandlungen, durch die versucht wird, unmittelbar eine Norm₁ in Geltung zu setzen. Die präskriptiven Sprechhandlungen sind, neben den konsiliativen (Rat erteilenden), eine Untergruppe der *auffordernden* (invitativen) *Illokutionen*; sie unterscheiden sich nach der Art der illokutionären

Absicht (vorschreiben versus Rat erteilen). Zu den auffordernden stehen u.a. die *aussagenden Illokutionen* im Gegensatz, die normalerweise durch Aussagesätze realisiert werden und Aussagen / Urteile ausdrücken. Es gibt u.a. d.e und evaluative Urteile; sie unterscheiden sich (wie oben dargelegt) nach der Art der in ihnen enthaltenen Prädikate. 'Präskriptiv' und 'd.' bilden also kein Gegensatzpaar, weil sich 'präskriptiv' auf die illokutionäre Absicht bezieht, 'd.' hingegen auf den Propositionstyp. Deshalb ist es problemlos möglich und sogar die Regel, Präskriptionen mit Hilfe von d.en Propositionen zu machen: 'Zeigen Sie mir Ihren Führerschein!'.

Befehlshandlungen werden in der Regel mittels *Aufforderungs- oder Imperativsätzen* und den durch diese ausgedrückten Aufforderungen vollzogen: 'Komm jetzt nach Hause!'. *Aufforderungen* sind Verbindungen einer Proposition ('daß du jetzt nach Hause kommst') mit einem auffordernden Moment ('Mache wahr, ... !'), wie Urteile Verbindungen einer Proposition mit einem urteilenden Moment sind. Aufforderungen in diesem Sinne und Aufforderungssätze sind nicht n.2, weil sie keine Handlungen sind (sondern Sätze bzw. Bedeutungen von Satzäußerungen); sie werden jedoch häufig n.2 - für Befehlshandlungen nämlich - verwendet, können aber auch z.B. zum Erteilen von Ratschlägen gebraucht werden. Aufforderungen und Aufforderungssätze ('Komm jetzt nach Hause!') sind nicht n.1, weil sie keine Propositionen, Urteile oder Aussagesätze etc. sind; sie dürfen deshalb nicht mit entsprechenden n.en₁ Urteilen, Sätzen usw. verwechselt werden wie: 'Es ist geboten, daß du jetzt nach Hause kommst.'; 'Du sollst jetzt nach Hause kommen.' Die Proposition einer Aufforderung - 'daß du jetzt nach Hause kommst' - ist wahrheitsfähig, nicht aber die Aufforderung selbst.³

Gelegentlich wird der Ausdruck 'n.' noch in einem dritten Sinne verstanden, nämlich, daß Sollsätze über die n.e₁, Normen₂ beschreibende Bedeutung hinaus noch eine eigenständige, nichtd.e n.e₃ Bedeutung hätten.⁴ Die entsprechenden Autoren haben jedoch bislang nicht klären können, worin diese Bedeutung bestehen soll: Die Äußerung von Sollsätzen hat häufig neben der direkten konstativen Funktion mit explizit n.1 urteilender Bedeutung ('Du sollst nach Hause kommen.' = 'Es ist geboten, daß du nach Hause kommst.') indirekt noch eine imperativische Funktion mit implizit auffordernder Bedeutung ('Komm nach Hause!') oder eine zusätzliche, indirekte konstative Funktion mit implizit evaluativ urteilender Bedeutung ('Es ist gut, daß du nach Hause kommen sollst.'), die eine positive Bewertung der und Zustimmung zu der direkt konstatierten Normgeltung ausdrückt. Vor allem diese wertende Bedeutung ist theoretisch wichtig; sie ist aber evaluativ und nicht 'n.3' oder ähnliches.

Der theoretische Hintergrund der Annahme, Sollsätze seien auch 'n.3', ist das Problem der Begründung moralischer Normen. Hierzu gäbe es nach dem Bisherigen prima facie folgende Möglichkeiten: 1. a) Normenbegründung als Verifikation n.er₁ Propositionen über sozial, juristisch oder ähnlich geltende Normen₁ - dagegen spricht, daß man gerade auch sozial oder juristisch geltende Normen₁ moralisch in Frage stellen und bislang nicht geltende Normen₁ als moralisch legitim auszeichnen können will. b) Eine Variante dieser Position ist: Normenbegründung als Verifikation n.er₁ Propositionen über apriori, von Natur aus oder ähnliches geltende Normen₁ - wegen der Unverständlichkeit der Ausdrücke, daß eine Norm₁ "apriori / von Natur aus / ideal gilt", ist diese Konzeption unverständlich. 2. Normenbegründung als Verifikation von Aufforderungen

('tötet nicht!') - dies ist nicht möglich, weil Aufforderungen selbst nicht wahrheitsfähig und die in ihnen enthaltenen Propositionen ('daß ihr nicht tötet') im Zweifelsfalle gerade falsch sind. 3. Normenbegründung als Prozeß der konsensuellen Zustimmung dazu, daß die Norm₁ in Kraft gesetzt ist oder wird - dies ist kein per se kognitives, also kein Begründungsverfahren. 4. Normenbegründung als Geltungsnachweis für die 'n.e3' Komponente von Sollsätzen - diese Konzeption ist wegen der ungeklärten Bedeutung von 'n.3' unverständlich. 5. Normbegründung als Verifikation entsprechender Wertpropositionen oder -urteile über die Normgeltung (z.B. 'Es ist gut, daß / wenn es geboten ist / wäre, daß p.') - Diese Konzeption setzt natürlich voraus, daß Werturteile wahrheitsfähig sind (s.o.), scheint dann aber die einzig tragfähige zu sein.

Wenn von '*n.er Ethik*', '*n.er Erkenntnistheorie*', '*n.er Gesellschaftstheorie*', '*n.er Grammatik*' etc. die Rede ist, ist in aller Regel eine n.e₂, also Normen in Kraft setzende Ethik, Erkenntnistheorie etc. gemeint und gerade keine n.e₁. Allerdings bezieht sich diese Klassifikation als n.₂ - zumindest im Fall der Ethik - zunächst einmal nur auf die *Absicht* der jeweiligen Theoretiker und nicht auf die Vollendung der Absicht (letzteres wäre im Fall der Ethik eine Selbstüberschätzung). Die erhoffte n.e₂ Wirkung einer Ethik kann sicherlich z.B. auch über persönliche Autorität gewonnen werden, wie im Falle von Albert Schweitzer oder Mahatma Gandhi. Das spezifische Mittel einer *wissenschaftlichen* Ethik zur n.en₂ Wirkung ist aber die Begründung ethischer Normen₁. Nach dem obigen Durchgang durch verschiedene Begründungsansätze bleibt dazu aber nur eine, die fünfte Konzeption übrig: Normenbegründung über moralische und subjektrelative Bewertungen. Näherhin hat die n.e₂ Ethik dann zwei Aufgaben: Schon geltende Normen₁ werden begründet bewertet und durch eine qualifizierte positive Bewertung zur weiteren Geltung empfohlen; Vorschläge für neue gute Normen werden erarbeitet und begründet bewertet, wobei qualifizierte positive Bewertungen wieder indirekt eine empfehlende Funktion haben.

3. *Faktisch (f.)*

Mit dem Ausdruck '*f.*' wird der - zum Teil nur schwierig erkennbare - *Wahrheitsgehalt einer Proposition behauptet und betont im Gegensatz zur - falschen - Fiktion*: *f.* geht das nicht / ist das nicht möglich; *f.* ist es so; das bedeutet *f.* den Zusammenbruch; das kommt *f.* auf dasselbe heraus. 'Daß p *f.* so ist', heißt also - bis auf Nuancen - dasselbe wie, 'daß p wahr ist'. Zuweilen wird '*f.*' mit 'empirisch' oder '*d.*' gleichgesetzt oder Webers Entgegensetzung von Sein / empirischer Erkenntnis und Sollen / Werturteil⁵ als Entgegensetzung von Fakten / Tatsachen und Werten interpretiert.⁶ Dies ist jedoch eine Verwechslung: Es gibt empirische Fiktionen, die *f.* falsch sind; und es gibt nichtempirische, z.B. evaluative Propositionen, die *f.* wahr sind. Ein *Faktum* oder eine *Tatsache* ist ein bestehender Sachverhalt.⁷

Bibliographie

Habermas, J., 1983, Diskursethik. In: Ders., Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt/M.

- Hare, R.M., 1972, Die Sprache der Moral, Frankfurt/M.
- Hare, R.M., 1993, Objective Prescriptions. In: E. Villanueva (Hg.), Naturalism and Normativity, Atascadero.
- Kutschera, F.v., 1973, Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen, Freiburg / München.
- Lumer, Ch., 1990, Praktische Argumentationstheorie, Braunschweig.
- Morscher, E., 1980, Norm. In: J. Speck (Hg.), Handbuch wissenschaftstheoretischer Begriffe, Göttingen.
- Nobis, H.M. / F. Kaulbach, 1971, Beschreibung. In: J. Ritter (Hg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 1, Basel / Stuttgart.
- Patzig, G., 1980, Tatsachen, Normen, Sätze, Stuttgart.
- Putnam, H., 1982, Vernunft, Wahrheit und Geschichte, Frankfurt.
- Riedel, M., 1979, Norm und Werturteil, Stuttgart.
- Tugendhat, E., 1984, Probleme der Ethik, Stuttgart.
- Tugendhat, E., 1993, Vorlesungen über Ethik, Frankfurt.
- Tugendhat, E., 1997, Dialog in Leticia, Frankfurt.
- Weber, M., 1951, Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: Ders., Wissenschaftslehre, 2. Aufl., Tübingen.
- Wittgenstein, L., ¹⁴1979, Tractatus logico-philosophicus, Frankfurt/M.

Anmerkungen

-
- ¹ Lumer 1990, S. 112-134.
- ² Z.B. Tugendhat 1984, S. 145-156; Tugendhat 1993, S. 59 f.; 75; Tugendhat 1997, Teil 5.
- ³ Zur Unterscheidung von n.₁, n.₂ und Aufforderungen: Kutschera 1973, S. 11-15; Morscher 1980.
- ⁴ Z.B. Habermas 1983, S. 67-72; Kambartel 1984.
- ⁵ Weber 1951, S. 148-161.
- ⁶ Vgl. z.B. Putnam 1982, Kap. 6; 9.
- ⁷ Wittgenstein 1979, 2.

Christoph Lumer